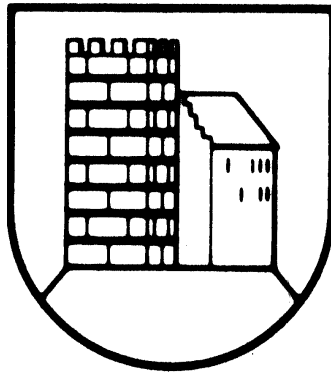


Einwohnergemeinde Habsburg



GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Habsburg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und
Bezeichnung
der Einwoh-
nergemeinde

Die Einwohnergemeinde Habsburg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiete mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Habsburg wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisati-
onsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmezähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

Wahlart Die Wahlen werden in der Gemeindeversammlung durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. Veröffentlichungen

§ 6

Publikationsorgan Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Einwohnergemeinde erfolgen im Brugger Generalanzeiger

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Ortsbürgergemeinde erfolgen in der Dorfzeitschrift Habsburg-Info.

VI. Zuständigkeiten

§ 7

Änderung von Gemeindegrenzen Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 8

Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 9

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Absatz 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VII. Inkrafttreten

§ 10

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
Hans Roth

Der Gemeindeschreiber:
Ruedi Urech

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19.12.1980
Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung
vom 25.01.1981
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 02.03.1981

Von der Einwohnergemeindeversammlung angepasst am 26.06.2009
und mit Urnenabstimmung vom 27.09.2009 bestätigt; Reduktion
Schulpflege von 5 auf 3 Mitglieder

Von der Einwohnergemeindeversammlung angepasst am 12. Juni 2015
und mit Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 bestätigt; Änderung
Publikationsorgan der Ortsbürgergemeinde